

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung

Kretschmar, Berta

Innsbruck, 1931

I. Die Veranlassung des Straferlebnisses

Die Veranlassung des Straferlebnisses. - Die Strafe in ihrer Beziehung zu den Forderungen.

Die erste Frage, auf die wir bei der Untersuchung des Straferlebnisses stossen, ist die nach den Bedingungen, bei denen ein solches überhaupt zustande kommt; denn ein Straferlebnis steht niemals isoliert da, sondern ist einem grösseren Sinnzusammenhang eingelagert.

Wodurch wird ein Straferlebnis veranlasst? Dadurch, dass eine Forderung übertreten wird. Es kann dies eine persönliche Einzelforderung des Erziehers sein, die er dem Zögling gegenüber geäussert hat. Wird diese nicht erfüllt, so ist die Strafe gewöhnlich das Mittel, entweder um die Verletzung der Forderung zu ahnden oder die Erfüllung künftighin zu erzwingen. Es kann dies aber auch eine überpersönliche Forderung sein, die unabhängig vom Erzieher gilt. Da die überpersönlichen Forderungen aber nicht von einem greifbaren Subjekt gestellt werden, ist der Erzieher dem werdenden Zögling gegenüber der Vermittler jener geltenden Forderungen und zugleich derjenige, der sich verpflichtet fühlt, für ihre Einhaltung zu sorgen. Der religiöse Erzieher, der daran glaubt, dass jene überpersönlichen Forderungen von Gott gestellt werden, fühlt sich deshalb auch dem Kind gegenüber als Vertreter Gottes. Er kann daraus aber nicht etwa das Recht ziehen, mittels dieser Machtausstattung willkürliche Forderungen zu verlangen, sondern er muss seinen Willen zurück-

Persönliche und überpersönliche Forderungen.

stellen und sich an dem göttlichen Willen binden.

Werden nun diese überpersönlichen Forderungen (wir kommen hier wieder auf den allgemeineren Ausdruck zurück, weil wir uns nicht auf den Standpunkt des religiösen Erziehers beschränken wollen) nicht eingehalten, liegt auch hier wiederum eine Bestrafung des Zöglings durch den Erzieher nahe. Es handelt sich nicht darum, ob sie zur Wahrung der Forderungen eintreten muss. Darüber lässt sich streiten. Fest steht aber, dass keine Bestrafung ohne diese Veranlassung einer Gebotsübertretung, sei es einer rein persönlichen oder überpersönlichen, vollzogen wird.

Abhängigkeit der Strafe von den Forderungen.

Je mehr man nun die Forderungen herabschraubt, desto weniger Anlässe, bei denen eine Strafe überhaupt in Betracht kommt. Wenn z.B. der Lehrer die Forderung gestellt hat, dass die Schüler in der Pause nicht ausser Reih' und Glied gehen dürfen, so würde mit dem Fallenlassen dieser Forderung eine Bestrafung ihrer Nichterfüllung hinfällig. Das Problem der Strafe bestünde nicht mehr, würde man auf jegliche Forderungen verzichten. In diesem Zusammenhang wird Rousseaus Überzeugung von der Überflüssigkeit der Strafe begreiflich. Er steht auf dem Standpunkt, möglichst wenig zu fordern und alles die Natur machen zu lassen. Damit erübrigt sich für ihn der grösste Teil von Strafen. Von seiner Kritik an der zeitgenössischen Erziehung mit ihren vielfach verschrobenen Forderungen und ihrer Unnatur offenbart sich ihm sein Hauptsatz: "Alles, was aus den Händen der Natur kommt, ist gut, alles

verdirbt unter den Händen des Menschen." Von hier aus ist er von der Nichtigkeit der Forderungen, die die Erziehungsideale seiner Zeit erheben, tief durchdrungen. Er glaubt, man brauche nur sie fallen zu lassen, und der Mensch, wie er ~~h~~ wahrhaft ist, nämlich gut, würde sich entfüllen; aller künstlichen Strafen bedürfe man dann nicht mehr. An dem Beispiel Rousseaus wird die Abhängigkeit der Strafe von den Forderungen deutlich. Eine Quelle der Ablehnung von Strafen ist also die Ablehnung von Forderungen. Wer aber von der Notwendigkeit bestimmter persönlicher und überpersönlicher Forderungen überzeugt ist, kann nicht mit Rousseaus Begründung der Strafablehnung einverstanden sein.

In der Erzieherpraxis stellt der Erzieher pädagogische und ethische Forderungen, die aus angestammten und erworbenen, aber wissenschaftlich nicht überprüften Überzeugungen stammen. Nun ist es Aufgabe der Theorie, diese schlichten Überzeugungen wissenschaftlich zu stützen. Bei dieser Klärung wird der Pädagoge immer von gewissen Hauptprinzipien, deren Wert unmittelbar feststeht, ausgehen, an denen sich dann die Einzelforderungen orientieren. So gelten als Hauptprinzipien der christlich orientierten ethischen Erziehung: Liebe Gott, Deinen Herrn! Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst! Daraus werden nun in bestimmten konkreten Situationen, in denen der Zögling steht und in denen die Hauptprinzipien aktuell werden, Einzelforderungen vom Erzieher gewonnen, die konsequent aus jenen Folgen und in ~~ihren~~ Gültigkeit begründet sind.

Die Beziehung der Einzelforderungen zu den Hauptforderungen.

Je nach Alter, physischer und psychischer Leistungsfähigkeit des Zöglings und anderen Umständen werden diese konkreten Einzelforderungen verschieden gestaltet werden müssen. Bleibt auch die Hauptforderung, z.B. die christliche Liebe, Leitstern, so wird sie nach Ausmass und Grad unter Berücksichtigung der oben angeführten Momente abgestuft werden müssen.

Das selbe, was hier für die ethische Erziehung ausgeführt wurde, gält auch für die körperliche und geistige. Forderungen, die ihnen als Richtlinien dienen, z.B. "Lebe gesundheitsgemäss!" "Vermehre Deine Kenntnisse!" werden auf bestimmte konkrete Situationen angewandt. D.h. diese bestimmten konkreten Situationen werden daraufhin untersucht, wie weit man in ihnen diese Hauptforderungen verwirklichen kann. Danach werden die Einzelforderungen bestimmt.

Hier muss nun die Aufgabe der Psychologie einsetzen. Sie hat nachzuprüfen, ob diese konkreten Einzelforderungen in den vorliegenden Fällen nicht die Grenzen des psychologisch Verwirklichbaren übersteigen. Sie kann diese Einzelforderungen an den Verwirklichungsmöglichkeiten messen, ähnlich wie die Medizin, die nachprüft, ob körperliche Anforderungen nicht das physische Leistungsvermögen übersteigen. Da Leib und Seele innig zusammenhängen, müssen oft beide Wissenszweige befragt werden.

Psychologische Überprüfung der Einzelforderungen.

So kann die Psychologie aus der Erhellung von Straferlebnissen, die ihren Anlass in der Übertretung bestimmter Einzelforderungen hatten,

erfahren, dass diese das Straferlebnis veranlassenden Einzelforderungen der Psyche des Betreffenden nicht angemessen waren. Wenn ich z.B. feststellen kann, dass ich trotz eines mir wegen Übertretung oder Unterlassung einer Forderung wiederholt zugefügten Schmerzes nicht anders handeln kann, so muss der Psychologe nach den Gründen dieses Unvermögens forschen. Liegen diese Gründe in der Beschaffenheit der psychischen und physischen Natur, heisst es auf diese Einzelforderungen verzichten. So kann die Untersuchung des Straferlebnisses einen Beitrag zur psychologischen Abstufung der Forderungen liefern. Aus dem einseitigen Hinblicken des Pädagogen auf die Forderungen, ob sie nun auf dem ethischen oder anderen Gebieten liegen, erwächst leicht die Gefahr, dass er sich der Wirklichkeit entfremdet und fordert, was das betreffende Geschöpf vielleicht gar nicht imstande ist, zu erfüllen. Allzu gespannte Forderungen können z.B. ein Kind so belasten, dass es Schaden leidet. Hier kann die Psychologie helfend eingreifen, Möglichkeiten und Grenzen seiner Leistungsfähigkeit aufzeigen. Dementsprechend kann sie darauf hinweisen, dass eine Bestrafung des Kindes wegen Übertretung einer überspannten Forderung nicht am Platze ist.

Vom psychologischen Standpunkt aus kann man sich mit einer solchen Bestrafung nicht einverstanden erklären, man muss sie als unvernünftig verwerfen. Selbstverständlich kann man sie damit auch vom rein pädagogischen nicht anerkennen, von dem aus man eine psychologisch als erfolglos erwiesene Massnahme aufgeben muss. Auch vom ethischen

Standpunkt kann man unmöglich billigen, dass einem Geschöpf wegen Übertretung einer Handlung, die es nicht erfüllen kann, Schmerz zugefügt wird. So ist letzten Endes eine aus psychologischen Gründen abzulehnende Strafe auch ethisch unberechtigt. Und dies nun nicht mehr nur, weil sie unpsychologisch ist, sondern weil sie "unethisch" ist.

Mag sich auch die Ethik, wie wir eben darlegten, in ihrem Urteil über die ethische Berechtigung einer Strafe zum Teil auf psychologische Erkenntnisse stützen, so steht doch die letzte Entscheidung, die auf den Inhalt der Forderung geht, der Ethik und nur der Ethik zu. Diese kann niemals von der Psychologie, einer bloßen Tatsachenwissenschaft, gestellt werden.

Entscheidungen
der Ethik.

Der Entscheidung über die spezifisch ethische Berechtigung einer Strafe muss die Vorentscheidung vorausgehen, nämlich die prinzipielle Frage, ob Strafe überhaupt ethisch zu rechtfertigen ist. Die Beantwortung dieser philosophischen Frage darf in dieser Arbeit, die sich ja eine ganz andere Aufgabe gestellt hat, nämlich die pädagogische Tatsache der Strafe zu untersuchen, nicht erwartet werden. Doch wird im nächsten Abschnitt auseinandergesetzt, inwieweit auch diese Arbeit zur Lösung der prinzipiellen Frage einen "Beitrag" liefern kann.

Wenn diese Vorfrage bejahend beantwortet worden ist, hat die Ethik ~~noch~~ die weitere Entscheidung zu fällen. "Was darf ich vom ethischen Standpunkt aus fordern?" Denn die ethische Berechtigung

gung der Forderung ist ja Bedingung für die ethische Berechtigung einer Strafe, die sich an die Übertretung der Forderung knüpft. Der Pädagoge muss sich darüber klar sein, bevor er sein Erziehungswerk beginnen kann. Er muss also eine Auffassung von wertvollen Erziehungszielen und einen Grundstock überpersönlicher Forderungen, die er anerkennt, besitzen. Eine Auseinandersetzung darüber, welche dies sind, geht ebenfalls über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Wir stellen uns auf den Boden der christlichen Ethik, in der jene überpersönlichen Forderungen ihren systematischen Ausdruck finden. Bei der Hinführung des Zöglings zum christlichen Ideal spielt die Strafe eine Rolle, insofern sie bei der Übertretung solcher an ihm orientierten Einzelforderungen zur Anwendung kommt. Und gerade diese Rolle, welche die Strafe & im Leben des Kindes, sowie in seiner Beeinflussung und Lenkung nach dem gewünschten Ziele hin spielt, interessiert uns.

Inwieweit kann die Untersuchung des Straferlebnisses der Frage nach der pädagogischen und darüber hinausreichenden ethischen Rechtfertigung des Strafprinzips gerecht werden?

Die zweite grundlegende Betrachtung, die wir unseren Ausführungen voranschicken wollen, betrifft die Frage, wieweit unsere Arbeit einen